Amtsblatt
der Stadt Altlandsberg

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I **Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften**

Seite 1 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Altlandsberg (Verwaltungsgebührensatzung)

Teil II **Sonstige Bekanntmachungen**

Seite 4 Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Seite 6 Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg über das Widerspruchsrecht nach § 36 Bundesmeldegesetz „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Seite 7 Seniorenbeirat braucht Unterstützung bei der Durchführung einer Bürgerumfrage

Seite 8 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

1. Änderungssatzung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Altlandsberg
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18,[N.23]) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl I/04[Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14,[Nr.32]), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg in ihrer Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Altlandsberg (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Altlandsberg (Verwaltungsgebührensatzung), bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 10, vom 02.10.2018, wird wie folgt geändert.

Artikel 2

Die „Anlage: Verwaltungsgebührentabelle“ wird wie folgt neu gefasst:

Tarif-Nr.	Gebührenpflichtige Leistung	Gebühr
1.	Faxen von Druckstücken je Seite	0,70 €
2.	Kopien von Druckstücken im Format bis DIN A4	
2.1.	für die 1. Seite	0,70 €
2.2.	ab der 2. Seite	0,50 €
3.	Kopien von Druckstücken im Format DIN A3	
3.1.	für die 1. Seite	1,00 €
3.2.	ab der 2. Seite	0,70 €
4.	Farbkopien jeweils ein Aufschlag von 50 %	
5.	Laminieren von Druckstücken im Format bis DIN A4	
5.1.	für die 1. Seite	1,50 €
5.2.	ab der 2. Seite	0,90 €
6.	Laminieren von Druckstücken im Format DIN A3	
6.1.	für die 1. Seite	1,90 €
6.2.	ab der 2. Seite	1,60 €
7.	Schriftgutverwaltung - Recherche, Auskünfte, Einsichtnahme je angefangene viertel Stunde	11,00 €
8.	Ausstellung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	0,00 €
9.	Zweitausfertigung Abgabenbescheid oder einer Quittung	1,50 €
10.	Ersatz Hundesteuermarke	11,00 €
11.	Bescheinigung über öffentlich Abgaben früherer Jahre	11,00 €
12.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	1,50 €
13.	Beglaubigung von Abschriften, Kopien, Auszügen, Zeichnungen je angefangene viertel Stunde	11,00 €
14.	Akteneinsicht je angefangene viertel Stunde	11,00 €
15.	Bauplanungsrechtliche Auskünfte	22,50 €
16.	Hausnummernvergabe	22,50 €
17.	Genehmigung zur Herstellung einer Baustellenzufahrt	22,50 €
18.	Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückszufahrt	45,50 €
19.	Anträge im Grundbuch kommunaler Grundstücke für Dritte	22,50 €

Tarif-Nr.	Gebührenpflichtige Leistung	Gebühr
20.	Ausstellung Negativzeugnis nach § 24 BauGB	45,50 €
21.	Erteilung Genehmigung Verkauf/Kauf von Grundstücken im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet	45,50 €
22.	Amtshandlungen zur Umsetzung des ProstSchG	
22.1	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	228,00 €
22.2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	136,00 €
22.3	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	114,00 €
22.4	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	45,50 €
22.5	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 3 ProstSchG)	11,00 €
22.6	Einholen des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Absatz 2 Nummer 1 ProstSchG)	11,00 €
22.7	Einholen der Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Absatz 2 Nummer 2 ProstSchG)	22,50 €
22.8	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Absatz 3 ProstSchG)	22,50 €
22.9	Erteilung selbstständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 Absatz 3 ProstSchG)	45,50 €
22.10	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 bis 5 ProstSchG)	68,00 €
22.11	Festsetzung von Auflagen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 Satz 2 ProstSchG)	34,00 €
22.12	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 bis 5 ProstSchG)	68,00 €

Tarif-Nr.	Gebührenpflichtige Leistung	Gebühr
22.13	Festsetzung von Auflagen für die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 ProstSchG)	34,00 €
22.14	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 Satz 2 ProstSchG)	11,00 €
22.15	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)	34,00 €
22.16	Verpflichtung zur Aufstellung von Hygieneplänen (§ 24 Absatz 5 ProstSchG)	34,00 €
22.17	Anordnung von Beschäftigungsverboten (§ 25 Absatz 3 ProstSchG)	45,50 €
22.18	Überwachung des Prostitutionsgewerbes durch die zuständige Behörde (§ 29 i. V. m. § 30 ProstSchG)	45,50 €
22.19	Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution (§ 31 ProstSchG)	45,50 €
23.	Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mitangemeldeten Wildschäden auf der Grundlage von § 52 BbgJagdG	45,50 €
24.	nicht erfasste gebührenpflichtige Leistungen je angefangene viertel Stunde	11,00 €

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Altlandsberg, den 04.12.2018

gez. Arno Jaeschke (Siegel)
Bürgermeister

Teil II - Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,

4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach 42 Abs. 2 BMG zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Es werden folgende Daten übermittelt:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. derzeitige Anschriften sowie
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.
Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen wirkt auch für den anderen Ehegatten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.
Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.
Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Von Ihrem Widerspruchsrecht können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Entsprechende Formulare sind bei der Meldebehörde erhältlich und können Ihnen auf Anfrage auch zugesandt werden. Sie stehen außerdem auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg www.altlandsberg.de als download zur Verfügung.

Altlandsberg, d. 10.12.2018

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg
über das Widerspruchsrecht nach § 36 Bundesmeldegesetz „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetzt (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen. Bei einem Widerspruch unterbleibt die Datenübermittlung.
Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf und ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er kann beim Einwohnermeldeamt der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffnungszeiten:

Dienstag	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Altlandsberg, 10.12.2018

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

An alle Altlandsberger – Einwohner
der Seniorenbeirat braucht Unterstützung bei der Durchführung einer Bürgerumfrage

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger in Altlandsberg,

die erfreuliche Tatsache, dass immer mehr Mitbürgerinnen und Mitbürger in Altlandsberg mit allen Ortsteilen ein hohes Lebensalter erreichen und ihren Ruhestand genießen können, stellt die kommunale Verwaltung und die Seniorenarbeit vor noch unbekannte Aufgaben und verlangt dadurch nach neuen Ideen.

Der Seniorenbeirat macht erstmals eine Bürgerumfrage zur Wohnsituation. Die gewonnenen Informationen dienen u. a. der Stadtplanung hinsichtlich der Wohnbedarfsstruktur. Wir erhoffen uns dadurch eine praktische Hilfestellung für aktuelle und spätere Entscheidungen zum Wohle der heutigen und der zukünftigen Seniorinnen und Senioren in unserer Stadt. Zugleich dürfen unsere Bürger zu Recht die wirkungsvolle Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel erwarten.

Die Befragungsunterlagen, bestehend aus einem vom Bürgermeister und dem Seniorenbeirat unterzeichneten Anschreiben und dem Fragebogen werden Ihnen mit dem Stadtmagazin zugesandt.

Liebe Altlandsberger nehmen sie sich bitte die Zeit und füllen den Fragebogen aus. Die Befragung ist freiwillig und anonym. Wir bitten um die Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens bis zum 31.03.2019

Für Fragen können Sie sich gerne an die Mitglieder des Seniorenbeirates der einzelnen Ortsteile wenden.

Für die Mitarbeit bedanken wir uns im Voraus.

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

gez. Dr. Werner Stephan
Vorsitzender Seniorenbeirat

Seniorenbeirat der Stadt Altlandsberg

Befragung der Bewohnerinnen und Bewohner in der Stadt Altlandsberg

Wohnung und Wohnumfeld

1. Wie lange leben Sie bereits hier in der Stadt Altlandsberg und ihren Ortsteilen?

Unter 1 Jahr ☐ 1 – 10 Jahre ☐ 11 – 20 ☐ 21 – 30 Jahre ☐ 31 – 40 Jahre ☐

Über 40 Jahre ☐

2. Wohnen Sie ....

Zur Miete ☐ Eigentumswohnung ☐ im eigenen Haus ☐

3. Wie viele Personen leben in Ihrem Haushalt?

01 ☐ 02 ☐ 03 ☐ 04 ☐ mehr als 4 ☐

4. Sind Sie der Meinung, dass Sie auch noch im Alter oder bei gesundheitlichen Einschränkungen ohne Probleme in Ihrer jetzigen Wohnung leben können?

Ja ☐ nein ☐

5. Besteht Ihrerseits Interesse am altersgerechten Wohnen in Ihrem Umfeld?

Ja ☐ nein ☐

6. Welche Angebote wünschen Sie sich (Hilfe im Alltag, Begleitdienste o.a.)?

Sozialer Dienst (Jugendhilfe, Unterstützung Familie und Erziehung) ☐

Allgemeine Sozialberatung (Hilfe in schwierigen Lebenslagen, Begleitdienste, Sozialrecht und Sozialhilferecht nach SGB II und SGB XII) ☐

Oder:……..

7. Persönliche Angaben

Alter: unter 30 ☐ 31-39 ☐ 40-59 ☐ 60-80 ☐ über 80 ☐

Wohnhaft im Ortsteil: Altlandsberg ☐ Bruchmühle ☐ Wegendorf ☐

Wesendahl ☐ Gielsdorf ☐ Buchholz ☐

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Bitte übergeben Sie den ausgefüllten Bogen persönlich an das Mitglied des Seniorenbeirates Ihres Ortsteils oder senden Sie ihn an

Frau Anja Zöller | Stadtverwaltung | Berliner Allee 6 | 15345 Altlandsberg

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten.

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Landhausstraße, Gewerbepark 5
15345 Petershagen/Eggersdorf
Redaktionsschluss: 11.12.2018